

Kommission für Soziale Sicherheit
und Gesundheit
des Ständerates (SGK-SR)
Parlament
3003 Bern

Fribourg, 01. Februar 2010

09.075 – Psychologieberufegesetz

Stellungnahme der Professorinnen und Professoren für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Schweizer Universitäten



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Die Professorinnen und Professoren für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universitäten Basel, Bern, Fribourg, Genf, Lausanne und Zürich begrüßen das vom Bundesrat am 30. September 2009 verabschiedete Psychologieberufegesetz (PsyG).

Dieser Gesetzesvorschlag enthält richtigerweise das Erfordernis eines Masterabschlusses in Psychologie für den Schutz der allgemeinen Berufsbezeichnung «Psychologin/Psychologe» (Art. 4).

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es fachlich angemessen und notwendig, dass vor allem auch die Psychotherapieweiterbildung auf einem Master in Psychologie aufbauen muss. Die Unterzeichnenden unterstützen deshalb die bundesrätliche Formulierung zur Psychotherapie (Art. 7) mit Nachdruck (vgl. Beilage). Wie Ihnen brieflich mitgeteilt wurde, wird diese Auffassung auch vorbehaltlos von der Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der universitären Institute für Psychologie in der Schweiz geteilt.

Im Hinblick auf die Beratung des Psychologieberufegesetzes in Ihrer Kommission steht Ihnen eine kleine Delegation der Unterzeichnenden gerne für eine Anhörung zur Verfügung (Tel. 026/300 76 55; meinrad.perrez@unifr.ch).

Im Namen der 16 Professorinnen und Professoren für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Schweizer Universitäten danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Meinrad Perrez
Lehrstuhl Klinische Psychologie

Beilage:

Stellungnahme aller Professorinnen und Professoren für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Schweizer Universitäten zum Psychologieberufegesetz: Master in Psychologie als Voraussetzung für die Weiterbildung und den Beruf der (nicht-ärztlichen) Psychotherapie

**Stellungnahme
aller Professorinnen und Professoren für
Klinische Psychologie und Psychotherapie der Schweizer Universitäten**

zum

**Psychologieberufegesetz:
Master in Psychologie als Voraussetzung für die
Weiterbildung und den Beruf der (nicht-ärztlichen) Psychotherapie**

Die Professorinnen und Professoren für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Schweizer Universitäten begrüssen das vom Bundesrat am 30. September 2009 verabschiedete Psychologieberufegesetz ausdrücklich.

Die Unterzeichnenden unterstützen insbesondere, dass das Psychologieberufegesetz einen gesamtschweizerisch einheitlichen und hohen Qualitätsstandard für die psychotherapeutische Tätigkeit und insbesondere für die Fachausbildung in (psychologischer) Psychotherapie¹ verankert. Dies trägt klar zu einer Verbesserung der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit psychotherapeutischen Leistungen und damit auch zu einer Verbesserung der psychischen Gesundheit bei.

Im Einzelnen positiv zu gewichten ist, dass:

- die Fachausbildung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin zweistufig erfolgt, d.h. die spezialisierte Weiterbildung auf einer Grundausbildung in Psychologie auf Masterstufe an einer anerkannten Hochschule aufbaut;
- für die Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie ein Master- bzw. ein altrechtlicher Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie, einschliesslich Klinischer Psychologie und Psychopathologie, verlangt wird;
- die Weiterbildung in Psychotherapie für die entsprechende Berufsausübung obligatorisch ist;
- nur im Rahmen eidgenössisch akkreditierter Studiengänge psychotherapeutische Weiterbildungen angeboten und gesetzlich geschützte Weiterbildungstitel für Psychotherapie verliehen werden dürfen.

Das Erfordernis eines Abschlusses in Psychologie auf Masterstufe für eine Weiterbildung in Psychotherapie wird zuweilen in Frage gestellt. Es wird behauptet, dass auch andere humanwissenschaftliche Studienabschlüsse und selbst solche auf Bachelorstufe – kombiniert mit einer Weiterbildung in psychotherapeutischem Grundlagenwissen – als Grundausbildung für die Zulassung zu einer Weiterbildung in nicht-ärztlicher Psychotherapie genügen würden.

Einem derartigen Ansinnen müssen die Unterzeichnenden, die nicht nur in der Forschung und Lehre, sondern auch praktisch psychotherapeutisch tätig sind, entschieden entgegen treten. Ein Abschluss in Psychologie auf Masterstufe, einschliesslich Klinischer Psychologie

¹ Die ärztliche Psychotherapie und die Aus- und Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ist im Medizinalberufegesetz geregelt und nicht Thema dieser Stellungnahme.

und Psychopathologie, ist die notwendige und beste Grundlage für die Weiterbildung und den Beruf der (nicht-ärztlichen) Psychotherapie. Die Entwicklung in Europa weist bezüglich der Fachausbildung in (nicht-ärztlicher) Psychotherapie ebenfalls in diese Richtung, und nicht – wie manchmal behauptet – davon weg.

Die folgenden Gründe sprechen klar für eine Grundausbildung in Psychologie:

1. Psychotherapie ist die Behandlung von Menschen mit psychischen Krankheiten oder Störungen mit *psychologischen Mitteln*. Ihr Ansatzpunkt liegt im Erleben und Verhalten des hilfeschuchenden Menschen, die in Richtung der Therapieziele verändert werden sollen. Die Psychologie ist anerkanntermassen diejenige empirische Wissenschaft, die das Erleben und Verhalten des gesunden und des (psychisch) kranken Menschen am umfassendsten beschreibt und erklärt. Sie hat auch zusammen mit der Medizin das wissenschaftlich fundierte Wissen und Können für die Psychotherapie entwickelt und entwickelt es laufend weiter.
2. Psychotherapeuten/innen müssen ein solides Fundament an *psychologischem Wissen* haben. So müssen sie die gesunden Ausprägungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens kennen, um die Merkmale psychischer Krankheiten und die Übergänge dazu verstehen und feststellen zu können. Zum notwendigen psychologischen Wissen, das im Rahmen des Psychologiestudiums erworben wird, gehören Kenntnisse in den psychologischen Grundlagenfächern, namentlich der Allgemeinen Psychologie (z.B. zu Wahrnehmung, Denken, Emotionen, Motivation), der Entwicklungs-, der Persönlichkeits-, der Sozialpsychologie und der Biologischen Psychologie. Hinzu müssen spezifische Kenntnisse zur Entstehung, Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten und Störungen treten, wie sie insbesondere in der Klinischen Psychologie vermittelt werden. Als Dozierende der Klinischen Psychologie müssen wir festhalten, dass dieses Fach ohne vorgängiges gründliches Studium der gesunden psychischen Funktionen nicht vermittelt werden kann.
3. Psychotherapie bedarf als Ensemble von psychologischen Behandlungsverfahren der *wissenschaftlichen Fundierung*. Vor dem Hintergrund neuer Forschungsergebnisse ändert sich auch in der Psychotherapie der Stand des Wissens laufend. Psychotherapeuten/innen müssen fähig sein, die Entwicklung der Psychotherapieforschung kritisch nachzuvollziehen und sich eine eigene Meinung zu bilden. So müssen sie beispielsweise die Wirksamkeit der verwendeten Psychotherapiemethoden differentiell beurteilen können (welches Verfahren wirkt in welchen Fällen am besten?). Psychotherapeuten/innen müssen somit über gute Kenntnisse der wissenschaftlichen Methoden, u.a. des experimentellen Ansatzes, der Beobachtungs- und Datenanalysemethoden und ihrer Anwendung verfügen. Im Psychologiestudium nimmt die Vermittlung der Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens einen breiten Raum ein.
4. Zum erforderlichen Methodenwissen gehören auch gründliche Kenntnisse der Psychodiagnostik und ihrer psychometrischen Grundlagen sowie ihrer Weiterentwicklung und ihrer Grenzen, die im Psychologiestudium vermittelt werden.
5. Die psychotherapeutischen Weiterbildungen erfolgen heute noch weitgehend im Rahmen von psychotherapeutischen Richtungen (z.B. kognitiv-verhaltenstherapeutisch, psychoanalytisch, systemisch, humanistisch). Diese gehen von bestimmten Grundannahmen über den Menschen aus, die den betreffenden Theorien zur Entstehung psychischer

Krankheiten und Störungen zugrunde liegen und die auch die Behandlungsmethoden und -techniken prägen. Vor diesem Hintergrund wird eine einheitliche Grundausbildung in Psychologie, welche die Breite und Tiefe der psychologischen Kenntnisse sichert, noch zentraler.

6. Die Psychotherapie gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als wissenschaftlicher Beruf. Typisch für wissenschaftliche Berufe ist, dass der Weg dahin über eine breite Grundausbildung auf Hochschulstufe (Masterstufe) verbunden mit einer Spezialisierung im *gleichen* Fachbereich führt (z.B. Medizinstudium als Grundausbildung für Facharzttitel bzw. Rechtsstudium als Grundausbildung für Anwaltspatent). Dasselbe gilt für die Psychotherapie, die eine Grundausbildung in Psychologie (oder Medizin) und darauf aufbauend eine spezialisierte Weiterbildung erfordert.
7. Für wissenschaftliche Berufe, also auch für denjenigen der Psychotherapie, ist fachübergreifendes Wissen nützlich oder sogar nötig. Fachübergreifendes, zum Beispiel philosophisches oder soziologisches Wissen, kann auch innerhalb des Psychologiestudiums in einem gewissen Umfang (bis zu 90 von 300 Kreditpunkten) erworben werden. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die an einem Studienabschluss in Psychologie interessiert sind, können in diesem Rahmen erworbenes Wissen anrechnen lassen. Seine Bedeutung für die psychotherapeutische Tätigkeit ändert aber nichts daran, dass die Weiterbildung dazu fachlich an einer Grundausbildung in Psychologie anknüpft und darauf aufbaut. Es gilt dasselbe wie für andere wissenschaftliche Berufe: Beispielsweise ist für die Rechtsanwalts- oder Facharztstätigkeit ökonomisches Wissen günstig, gleichwohl wird aber für beide Berufe eine rechtswissenschaftliche bzw. medizinische Grundausbildung verlangt.
8. In der Praxis verfügen schon heute die meisten Psychotherapeuten/innen über eine psychologische oder medizinische Grundausbildung. In der Schweiz besitzen nach einer Erhebung aus dem Jahr 2001 rund 85 Prozent der nicht-ärztlichen Psychotherapeuten/innen einen Hochschulabschluss in Psychologie (Beeler Iris & Szusc Thomas D., Psychotherapeutische Versorgung in der Schweiz, BSV 2001). Die kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen, die eine Berufsausübungsbewilligung für die nicht-ärztliche Psychotherapie verlangen, sehen als Regelfall ein abgeschlossenes Psychologiestudium vor. Ausnahmsweise werden andere Grundausbildungen im Rahmen von Äquivalenzregelungen zugelassen, wobei die kantonale Praxis unterschiedlich konsequent ist. Auch soweit die nicht-ärztliche psychotherapeutische Tätigkeit durch die Sozialversicherungen abgegolten wird (IV, delegierte Psychotherapie im Rahmen der Grundversicherung), wird heute als Grundausbildung ein Hochschulabschluss in Psychologie verlangt.

Wir, die Unterzeichnenden, sind davon überzeugt, dass in jedem Fall für die Weiterbildung in Psychotherapie ein Hochschulabschluss in Psychologie auf Masterstufe vorausgesetzt werden muss. Nur so kann, zusammen mit den weiteren, durch das Psychologieberufegesetz vorgesehenen Erfordernissen, in Zukunft eine hohe Qualität der nicht-ärztlichen psychotherapeutischen Versorgung in der Schweiz sichergestellt werden.

